



Gemeinde Wiesendangen

Verordnung über die Siedlungsentwässerungs- Anlagen (SEVO)

13. Februar 2008

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1.1 Zweck	6
Art. 1.2 Rechtsgrundlage	6
Art. 1.3 Geltungsbereich	6
Art. 1.4 Begriff „öffentliche Gewässer“	6
Art. 1.5 Grundsatz	6
Art. 1.6 Abwasserbeseitigung	6
Art. 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)	6
Art. 1.6.2 Niederschlagswasser	7
Art. 1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)	7
Art. 1.7 Zuständigkeit	
2. Aufgaben der Gemeinde	
Art. 2.1 Baupflicht, Unterhalt der öffentlichen Anlagen, Bauprogramm	7
Art. 2.2 Aufsicht	8
Art. 2.3 Kanal- und Anlagenkataster	8
Art. 2.4 Unterhaltsplan	8
Art. 2.5 Industriekataster	8
3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	
Art. 3.1 Allgemeine Bauvorschriften	8
Art. 3.1.1 Ausführung	8
Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien	8
Art. 3.1.3 Grundstückentwässerung	9
Art. 3.1.4 Quartierplanverfahren	9
Art. 3.1.5 Platzierung von Kanälen	9
Art. 3.1.6 Durchleitungsrecht	9
Art. 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation	9
Art. 3.1.8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser	10
Art. 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt	10
4. Öffentliche Siedlungsentwässerung	
Art. 4.1 Umfang der Anlagen	10
Art. 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen	11

5. Private Abwasseranlagen

Art. 5.1	Anschlusspflicht	11
Art. 5.2	Baupflicht	11
Art. 5.3	Bewilligungen	11
Art. 5.3.1	Bewilligungspflicht	11
Art. 5.3.2	Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung	11
Art. 5.3.3	Bewilligungsverfahren	12
Art. 5.3.4	Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	12
Art. 5.3.5	Ausnahmebewilligung	12
Art. 5.3.6	Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	12
Art. 5.4	Bau / Baubeginn	13
Art. 5.5	Anschlussfrist	13
Art. 5.6	Geltungsdauer der Bewilligung	13
Art. 5.7	Kontrollen	13
Art. 5.8	Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente	14
Art. 5.9	Unterhaltspflicht	14
Art. 5.10	Anpassung / Sanierung	14
Art. 5.11	Kontrollpflicht der Gemeinde	15
Art. 5.12	Nachweise	15
Art. 5.13	Mehrere Eigentümer	15

6. Finanzierung und Kostentragung

Art. 6.1	Allgemein	15
Art. 6.2	Öffentliche Anlagen, Gebühren	16
Art. 6.3	Verwaltungsgebühren	16

7. Haftung

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 8.1	Vorbehalt übergeordnetes Recht	16
Art. 8.2	Rekursrecht	16
Art. 8.3	Strafbestimmungen	17
Art. 8.4	Übergangsbestimmungen, Planablieferungen	17
Art. 8.5	Inkrafttreten	17

Glossar

GSchG	Gewässerschutzgesetz, Bund
GSchV	Gewässerschutzverordnung, Bund
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, Kanton
VO GSch	Verordnung über den Gewässerschutz, Kanton
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz, Kanton
BVV	Bauverfahrensverordnung, Kanton
PBG	Planungs- und Baugesetz, Kanton
StVG	Strafprozessordnung, Kanton
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
VgSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
SN	Schweizer Norm
EN	Europäische-Norm (Auskünfte erhältlich beim SNV)

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Zweck** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 1 GSchG und Art. 1 GSchV.*
- Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungs-entwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ab-leitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet
- 1.2 Rechtsgrundlagen** *Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Ge-
setzung von Bund und Kanton über den Gewässer-
schutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Pla-
nungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan
GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen
sowie die Gemeindeordnung.*
- 1.3 Geltungsbereich** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 2 GSchG*
- 1 Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
2 Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der überge-
ordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.
3 Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung)
von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale
Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.
- 1.4 Begriff „öffentliche
Gewässer“** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 4 GSchG, §§
5 - 7 WWG*
- Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Ge-
wässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewäs-
serverzeichnis aufgenommen sind.
- 1.5 Grundsatz** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 6 GSchG*
- 1.6 Abwasserbe-
seitigung** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 7 GSchG und
Art. 3 sowie Art. 5 - 17 GSchV*
- 1.6.1 Einleitung in ARA
(verschmutztes
Abwasser)** 1 Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches,
gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Ab-
wasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.

² Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.

1.6.2 Niederschlagswasser

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann der Gemeinderat einen entsprechenden Nachweis anfordern. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an.

1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)

Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht, insbesondere die Bewilligung von öffentlichen Abwasseranlagen gemäss § 15 Absatz 5 EG GSchG, sowie spezielle Vereinbarungen mit der Stadt Winterthur, der Gemeinde Bertschikon und dem Abwasserverband Ellikon.

1.7 Zuständigkeit

2. Aufgaben der Gemeinde

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG

¹Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.

2.1 Baupflicht, Unterhalt Öffentlicher Anlagen, Bauprogramm

²Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach der baulichen Entwicklung bzw. den öffentlichen Bedürfnissen.

2.2 Aufsicht

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Gemeinderat. Abwasserverbandsanlagen obliegen der Aufsicht des Zweckverbandes.

2.3 Kanal- und Anlagenkataster

Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen bis zum ersten Schacht auf dem Grundstück enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern

2.4 Unterhaltsplan

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen Abwasseranlagen.

2.5 Kataster der Betriebe

Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und / oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen

3.1 Allgemeine Bauvorschriften

3.1.1 Ausführung

Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

3.1.2 Normen, Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend.

¹ Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

3.1.3 Grundstückentwässerung

² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

³ Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

⁴ Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6 abzuleiten.

⁵ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

3.1.4 Quartierplanverfahren

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

3.1.5 Platzierung von Kanälen

Massgebendes übergeordnetes Recht: § 105 PBG

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

3.1.6 Durchleitungsrecht

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG sowie Art. 11 und 12 GSchV

3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

² Auf dem Grundstück ist das verschmutzte Abwasser bis

zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.

³ Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

⁵ Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigformstück von 45° einzubauen.

3.1.8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser

Die Wärmeentnahme aus dem Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisation erfordert die Bewilligung des Gemeinderates.

3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 13 - 17 GSchV

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien (gemäss Anhang II) bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.

4. Öffentliche Siedlungsentwässerung

4.1 Umfang der Anlagen *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG*

¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw., welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat (Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60 a Abs. 2 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung).

² Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

¹ Die Gemeinde Wiesendangen kann auf Gesuch hin private Abwasseranlagen übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht, diese Anlagen ordnungsgemäss erstellt und unterhalten sind und die Eigentumsübertragung unentgeltlich erfolgt.

4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

² Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

5 Private Abwasseranlagen

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 11 und 12 GSchV

5.1 Anschlusspflicht

Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 11 GSchV

5.2 Baupflicht

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis zur Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 17 und Art. 18 GSchG

5.3 Bewilligungen

¹ Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

5.3.1 Bewilligungspflicht

² Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 13 GSchG und Art. 9 sowie Art. 10 GSchV

5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

5.3.3 Bewilligungsverfahren

5.3.3.1 Gesuch

1 Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich der Gemeinde einzureichen.

Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.

2 Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

3 Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

4 Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand der Leitungen mit Kanalfernsehen aufzunehmen. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.

5.3.3.2 Unvollständige Gesuche/Unterlagen

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

5.3.5 Ausnahmebewilligung

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 12 GSchG und Art. 7 GSchV

Die Fälle, die einer Bewilligung des AWEL bedürfen, sind im Anhang zur Bauverfahrensverordnung (BVV) aufgeführt.

¹ Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt sind.

5.4 Bau / Baubeginn

² Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.

5.5 Anschlussfrist

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

5.6 Geltungsdauer der Bewilligung

¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind dem zuständigen Kontrollorgan zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Das Kontrollorgan wird spätestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

5.7 Kontrollen

² Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan abgenommen und eingemessen worden ist.

³ Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

⁴ Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenkprüfung nachgewiesen werden.

5.8 Abnahme, Inbetriebnahme,

¹ Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in

Dokumente

Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

² Zusätzlich zur Abschlusskontrolle verlangt die Gemeinde in der Regel in der Baubewilligung Kanalfernsehaufnahmen der privaten Abwasserleitungen mit Zustandsprotokoll. Die aus der Abnahme entstehenden Kosten hat der Grundeigentümer zu tragen

³ Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen (innert Frist) Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

5.9 Unterhaltspflicht

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG und Art. 13 GSchV

Der Eigentümer und / oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

Die Gemeinde kann das Reinigen und Kanalfernsehaufnahmen anordnen und in einem Unterhaltsplan regeln.

In den Grundwasserschutz zonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

5.10 Anpassung / Sanierung

Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen und Änderungen in der Gebäudenutzung und bei Zweckänderungen der Gebäude
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- Missständen

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG

Der Gemeinderat sorgt für die Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

5.11 Kontrollpflicht der Gemeinde

¹ Der Gemeinderat verlangt nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtigkeit.

5.12 Nachweise

² Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

5.13 Mehrere Eigentümer

6 Finanzierung und Kostentragung

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 3a GSchG

¹ Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

6.1 Allgemein

² Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.

³ Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

- 6.2 Öffentliche Anlagen
Gebühren** *Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 3a und 60a
GSchG*
Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.
Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.
- 6.3 Verwaltungs-
gebühren** Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

7. Haftung

¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde und / oder den Kanton entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

- 8.1 Vorbehalt über-
geordnetes Recht** Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.
- 8.2 Rekursrecht** ¹ Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet bei den in der kantonalen Bauverfahrensverordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften bezeichneten Instanzen eingereicht werden.

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompentenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

8.3 Strafbestimmungen

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dieser durch den Eigentümer solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

8.4 Übergangsbestimmungen - Planablieferung

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 26. Juni 2006

8.5 Inkrafttreten

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Kurt Roth

Hans-Peter Höhener

Von der Baudirektion

mit Verfügung Nr.: 0314

genehmigt am 13. Februar 2008

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Abwasseranlagen vom 3. Dezember 1971, aufgehoben.